

TE OGH 2011/11/29 2Ob207/11x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj A***** H***** in Pflege und Erziehung bei der Mutter S***** H***** vertreten durch Plaz & Steiner Rechtsanwältinnen OG in Wien, über den Revisionsrekurs der Mutter gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 1. Juni 2011, GZ 23 R 201/11y-560, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Purkersdorf vom 14. Februar 2011, GZ 1 Ps 204/09h-545, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die Vorinstanzen haben die Kosten der begleiteten Besuchskontakte des Vaters zur mj A***** den Eltern je zur Hälfte auferlegt. Das Rekursgericht hat den Revisionsrekurs zur Frage der Tragung der Besuchskosten zugelassen.

Gegen die (gleichteilige) Kostentragungsregelung richtet sich der Revisionsrekurs der Mutter.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig. Gemäß Paragraph 62, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG ist der Revisionsrekurs über den Kostenpunkt jedenfalls unzulässig.

Dieser Rechtsmittelausschluss erstreckt sich nach ständiger Rechtsprechung auf sämtliche Entscheidungen, mit denen in irgendeiner Form (auch „nur“ dem Grunde nach) über Kosten abgesprochen wird (RIS-Justiz RS0044233; RS0111498; RS0044110), so etwa auch auf die Kosten eines Kurators/Sachwalters oder dessen Belohnung, und zwar nicht nur die Bemessung der Höhe, sondern auch über die Frage, von wem, aus welchem Vermögen und für welche Leistungen diese Kosten vorschussweise oder endgültig zu tragen sind (RIS-Justiz RS0007696; RS0007695 [T23]).

Im Sinne dieser Rechtsprechung handelt es sich auch bei der Entscheidung über die Tragung der Kosten des Besuchsbegleiters um eine solche „über den Kostenpunkt“ im Sinne von § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG (so auch 5 Ob 115/99v = RIS-Justiz RS0007695 [T11]; 2 Ob 143/11k). Im Sinne dieser Rechtsprechung handelt es sich auch bei der Entscheidung über die Tragung der Kosten des Besuchsbegleiters um eine solche „über den Kostenpunkt“ im Sinne von Paragraph 62, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG (so auch 5 Ob 115/99v = RIS-Justiz RS0007695 [T11]; 2 Ob 143/11k).

Der Revisionsrekurs der Mutter ist daher gemäß § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen. Der Revisionsrekurs der Mutter ist daher gemäß Paragraph 62, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E99172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0020OB00207.11X.1129.000

Im RIS seit

12.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at